

Richtlinien für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Schwelm durch schwimmsporttreibende Vereine

1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Schwelm stellt den wassersporttreibenden Vereinen das Hallenbad und die für den Übungsbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten innerhalb der vereinbarten Benutzungsstunden gegen Entgelt zur Verfügung.
- 1.2 Die vorhandenen Sportgeräte können nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal benutzt werden.
Sämtliche Rettungseinrichtungen dürfen nicht als Übungsgeräte benutzt werden.
- 1.3 Die Übungsstunden dürfen je nach Vereinsziel zur Ausbildung oder sportlichen Übung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung ist ausgeschlossen.

2 Teilnehmerkreis

- 2.1 Die Teilnahme an den Übungsstunden ist grundsätzlich nur den Vereinsmitgliedern, die aktiv am Schwimmsport teilnehmen, vorbehalten.
- 2.2 Nehmen innerhalb der genehmigten Belegungsstunden in Ausnahmefällen Mitglieder anderer wassersporttreibender Vereine an einem Leistungsvergleich teil, so ist das diensthabende Aufsichtspersonal rechtzeitig von der beabsichtigten Teilnahme zu informieren.
- 2.3 Der / Die verantwortliche Übungsleiter / Übungsleiterin hat sich nach jeder Übungsstunde in die ausliegende Belegungsliste einzutragen.

3. Benutzungszeiten

- 3.1 Die zur Verfügung gestellten Trainingszeiten sind genau einzuhalten. Die Trainingszeiten beinhalten Umkleide- und Duschzeiten, sowie Aufräum- u. Abbauarbeiten.
Eine Viertelstunde vor Ablauf der Trainingszeit muss der Nassbereich (Schwimmbecken , Duschen) verlassen sein
- 3.2 Die Trainingsgruppen haben die Sportstätte im Rahmen der vereinbarten Benutzungszeiten und nur unter Anwesenheit des Übungsleiters/ der Übungsleiterin gemeinsam zu betreten und zu verlassen.
Das Betreten des Hallenbades durch die jeweiligen Trainingsgruppe muss zu der festgesetzten Zeit erfolgen, da die Eingangstüre nach Ende der öffentlichen Badebetriebszeit verschlossen wird. Ein Einlass nach der festgesetzten Eintrittszeit ist nicht möglich. Das Hallenbad muss so rechtzeitig geräumt werden, dass ein störungsfreier Wechsel der Vereine erfolgt.
- 3.3 Veranstaltungen, die außerhalb der Vereinsbelegungszeiten durchgeführt werden, sind rechtzeitig zu beantragen. Die genehmigten Veranstaltungszeiten gelten vom Betreten des Hallenbades bis zum Verlassen des Bades.
- 3.4 Das Bad darf **nicht** mit Straßenschuhen betreten werden.
Während der Benutzungszeiten ist von den Vereinsmitgliedern Badekleidung im üblichen Sinne bzw. Sportkleidung z.B. Trainingsanzug , zu tragen.

Nicht erlaubt sind

- Badeshort, die über das Knie reichen
- das Tragen von mehreren Badebekleidungen übereinander
- das Tragen von Unterwäsche unter den Badeshorts

Im Hallenbad dürfen Sporttaschen nicht in die Schwimmhalle mitgenommen werden. Schwimmveranstaltungen und Wettkämpfe sind hiervon ausgenommen.

4 Aufsicht

- 4.1 Während der festgelegten Trainingszeiten führt der Verein die Aufsicht über den Eingangsbereich, der Schwimmhalle und den Dusch- und Umkleidebereichen sowie dem Erste-Hilfe-Raum. Von der Aufsicht ausgenommen sind die Technikräume.
Der Verein hat sich mit der Ausstattung im Erste-Hilfe-Bereich vertraut zu machen.
- 4.2 Der Übungsleiter / die Übungsleiterin muss eine gültige Rettungsfähigkeit besitzen. Er / Sie hat vom Beckenrand aus die Aufsicht zu gewährleisten und darf sich nicht gleichzeitig mit den Teilnehmern im Becken aufhalten.
- 4.3 Der jeweilige Verein hat die ständige Anwesenheit eines Verantwortlichen/ einer Verantwortlichen, der / die nach den gültigen Richtlinien den Rettungsnachweis und Übungsleiterschein besitzt, zu garantieren. Dieser gibt bereits zu Beginn der Übungsstunde die Anwesenheit beim diensthabenden Aufsichtspersonal bekannt. Bei Nichtvorhandensein eines Verantwortlichen / einer Verantwortlichen wird der Einlass durch das diensthabende Aufsichtspersonal nicht gestattet.
- 4.4 Der Verein trägt die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes und sorgt für die Zeit der Benutzung für die Sicherheit und ordentliches Verhalten aller Teilnehmer.
Der / Die jeweilige Verantwortliche hat im Rahmen seiner / ihrer Aufsicht besonders darauf zu achten, dass die Haus- und Badeordnung und diese Richtlinien eingehalten werden. Der jeweilige Verantwortliche ist berechtigt, Teilnehmer aus dem Bad zu weisen.
Der / Die jeweilige Verantwortliche sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände; Beanstandungen hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände hat er dem diensthabenden Aufsichtspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Die Vereine haben nur die zugewiesenen Sammelumkleiden zu benutzen.
- 4.5 Der / Die jeweilige Verantwortliche muss solange im Hallenbad bleiben, bis alle Teilnehmer gegangen sind. Das Hallenbad ist dem diensthabenden Aufsichtspersonal in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

5 Aufsicht des diensthabenden Personals

Das diensthabende Aufsichtspersonal nimmt während der Vereinsbelegung das Hausrecht wahr. Es führt die Aufsicht insoweit, als dies für die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Bades und der zur Verfügung gestellten Geräte nötig ist. Bei Parallelbetrieb von Öffentlichkeit und Verein ist den Anweisungen des diensthabenden Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

6 Haftung

- 6.1 Die Stadt Schwelm sowie die Bediensteten des Hallenbades haften nur für Schäden, die den Mitgliedern der Vereine aus der Benutzung der Schwimmanlagen und Einrichtungen entstehen, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage ein nicht ordnungsgemäßer Zustand festzustellen ist, oder wenn das Badpersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Ein Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die Anlagen des Hallenbades sowie die Einrichtungen, Geräte usw., sind pfleglich zu behandeln. Für den Fall, dass Geräte oder Einrichtungen nicht ihrer Bestimmung entsprechend sachgerecht benutzt werden, obliegt die Schadensersatzpflicht den Vereinen. Davon ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- 6.3 Vereinseigene Geräte dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des leitenden Schwimmmeisters/ der leitenden Schwimmmeisterin eingebracht werden. Eine Aufbewahrung dieser Geräte im Hallenbad ist ebenfalls nur mit Genehmigung des leitenden Schwimmmeisters / der leitenden Schwimmmeisterin möglich. Für Verlust oder Beschädigung der zur Aufbewahrung übergebenen Geräte haftet die Stadt lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7 Widerruf / Schließung

- 7.1 Die Übungsstunden werden auf jederzeitigen Widerruf zugeteilt. Änderungen behält sich die Stadt vor
- 7.2 Werden die Übungsstunden nach allgemeiner Auffassung über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend genutzt oder bei verringerter Teilnehmerzahl über einen längeren Zeitraum behält sich die Stadt Schwelm das Recht vor, die Trainingszeiten zu kürzen, zu verlegen oder zu entziehen.
- 7.3 Die Stadt Schwelm ist jederzeit berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien und der Haus- und Badeordnung die Benutzungsgenehmigungen zu widerrufen. Vor einer Entscheidung ist der Vorstand des betreffenden Vereins zu hören.
- 7.4 Wenn die Stadt Schwelm das Hallenbad für einen bestimmten Zeitraum schließen muss, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden. Nach Möglichkeit werden die Vereine oder sonstigen Gruppen rechtzeitig unterrichtet.

8 Bekanntgabe

Der Verein ist verpflichtet, allen Mitgliedern und allen Personen, die an den Trainingsstunden teilnehmen, diese Richtlinien bekannt zu geben. Je ein Abdruck der Richtlinien hängt im Hallenbad aus.

9 Kündigung

- 9.1 Diese Richtlinien treten am 20.09.2012 in Kraft.
- 9.2 Eine Änderung dieser Richtlinien kann jederzeit vereinbart werden.